



Niederschrift



über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Mastershausen

am Montag, den 16. Juni 2020 in der Bürgerhalle Mastershausen

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 21.00 Uhr

Alle Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß eingeladen.

Vorsitzender: OBM Anton Christ
Schriftführer: Karl Thomas

	anwesend	ab/bis Uhrzeit zu TOP	E(ntschildigt)
Angsten, Felix	<input checked="" type="checkbox"/>		
Etges, Peter	<input checked="" type="checkbox"/>		
Haberkamp, Elke Solweig	<input checked="" type="checkbox"/>		
Liesenfeld, Frank	<input checked="" type="checkbox"/>		
Scheer, Michael	<input checked="" type="checkbox"/>		
Schneiders, Jürgen	<input checked="" type="checkbox"/>		
Schwarz, Silvia	<input checked="" type="checkbox"/>		
Steffen, Matthias	<input checked="" type="checkbox"/>		
Thomas, Karl	<input checked="" type="checkbox"/>		
Vogt, Jan	<input checked="" type="checkbox"/>		
Wiersch, Jan	<input checked="" type="checkbox"/>		
Wust, Gerhard	<input checked="" type="checkbox"/>		

Außerdem waren anwesend (bis inkl. TOP 2):

- Christian Keimer VG - Bürgermeister
 - Manuel Heinz-Lauf VG Finanzabteilung
-

Die Beschlussfähigkeit war gegeben.



TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Bestätigung der Niederschrift über die 10. Sitzung (KW 2019 – 2024) des Ortsgemeinderates Mastershausen vom 27.05.2020 -öffentlicher Teil-
- 2 Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Stellenplan für die Haushaltsjahre 2020/2021
- 3 Ergänzung des Naturspielplatzes „Hallgarten“ um weitere Spielmöglichkeiten
- 4 Neufassung der Friedhofssatzung für den Bestattungswald „Am Fürstengrab“
- 5 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kastellaun – Beratung und Beschlussfassung über Änderungswünsche der Ortsgemeinde
- 6 Antrag zum Dorfzentrum
- 7 Mitteilungen und Anfragen



Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Gegen die Ladung und Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, einen zusätzlichen Tagesordnungspunkt zum Thema „Antrag zum Dorfzentrum“ aufzunehmen. Die Anwesenden erklären sich mit der geänderten Tagesordnung einverstanden.

ÖFFENTLICHER TEIL

1 Bestätigung der Niederschrift über die 10. Sitzung (KW 2019 – 2024) des Ortsgemeinderates Mastershausen vom 27.05.2020 -öffentlicher Teil-

Ratsmitglied E. Haberkamp hat diverse Anmerkungen zu TOP 2 Dorfzentrum / Dorfladen, die sie verliest. Die Anmerkungen befinden sich im „Anhang A“ zu dieser Niederschrift.

Ratsmitglied J. Schneiders merkt an, dass die in der Sitzung genannten Beträge im Zusammenhang mit dem Angebot an Herrn Kleinmann in der Niederschrift fehlen. Es ging darum, dass die OG die notwendigen Umbaumaßnahmen in der Bäckerei Bertgen finanziert. Nach Schätzungen des Vorsitzenden wären dies ca. 200.000 €. Darüber hinaus würde die OG die Mietkosten übernehmen und Herrn Kleinmann zusätzlich noch 2.000 € mtl. zahlen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, das Protokoll so zu übernehmen, wie es vom Schriftführer erstellt wurde (lediglich zu ergänzen um die Zahlen von J. Schneiders).

Beschluss:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	6
	Enthaltungen	1

Zu den anderen TOPs der Sitzungsniederschrift werden keine Einwendungen erhoben. Sie ist damit nach §41 Abs. 3 GemO. bestätigt.

Beschluss: - einstimmig -

Im Anschluss ehrt VB C. Keimer Ratsmitglied E. Haberkamp für 5 Jahre Mitgliedschaft im VG Rat für die Partei „Die Grünen“. Er dankt ihr ausdrücklich für die gute und konstruktive Zusammenarbeit und überreicht ihr ein Weinpräsent.

2 Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Stellenplan für die Haushaltsjahre 2020/2021

Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Vorbericht und Stellenplan sind dem Gremium im Vorfeld der Sitzung zugegangen. Nach einer kurzen Einleitung übergibt der Vorsitzende das Wort an den Kämmerer der Verbandsgemeinde Kastellaun, Herrn Manuel Heinz-Lauf, zur Erläuterung des Haushaltsplans. Der Kämmerer führt aus, dass in Folge der Corona-Krise Ertragseinbußen insbesondere im Steuerbereich erwartet werden, diese belaufen sich voraussichtlich auf rd. 109.000 €. Die tatsächlichen Auswirkungen sind zum jetzigen Zeitpunkt jedoch schwer zu kalkulieren. Letztendlich müsse man abwarten und die weitere Entwicklung genau beobachten. Die Ortsgemeinde verfügt jedoch über genügend Liquidität, um diese Einbrüche zu kompensieren. Der Haushalt enthält zudem ein umfassendes Investitionsprogramm, welches eingehend erläutert wird. Zur Finanzierung sind Investitionskredite in erheblichem



Umfang erforderlich. Aus wirtschaftlicher Sicht ist es sinnvoll diese Kredite für den Bereich des Nahwärmenetzes aufzunehmen, da hier eine Refinanzierung von Kreditzinsen und Tilgungsleistungen über die Wärmepreise/Umsätze erfolgen kann. So ist gewährleistet, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinde durch die Kreditaufnahme nicht beeinträchtigt wird. Auch das Projekt „Dorfzentrum“ bleibt finanzierbar. Hinsichtlich beider Projekte ist jedoch noch eine Vielzahl von Beschlüssen zu fassen, so dass der Haushaltsplan zu diesem Zeitpunkt nur den groben finanziellen Rahmen enthält. Insbesondere müssen zunächst die abschließenden Planungen und Ausschreibungen abgewartet werden.

Es ist davon auszugehen, dass wegen des coronabedingten „Lockdowns“ zeitliche Verzögerungen bei der Haushaltsausführung eintreten werden. Bei Bedarf ist die Planung durch einen Nachtragshaushalt anzupassen.

Hinsichtlich der Steuersätze und des Stellenplans gibt es gegenüber dem Vorjahr keine Änderungen.

Im Anschluss an die Beratung stellt der Vorsitzende die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 zur Abstimmung:

Beschlussvorschlag:

Dem vorgestellten Haushalts- und Stellenplan wird zugestimmt.

Beschluss: - einstimmig -

3 Ergänzung des Naturspielplatzes „Hallgarten“ um weitere Spielmöglichkeiten

Die Ratsmitglieder J. Wiersch, J. Vogt und F. Angsten haben zu dem Thema eine Präsentation vorbereitet, in der sie ihre Ideen zusammengefasst haben.

J. Wiersch stellt den Ratsmitgliedern die Überlegungen im Einzelnen vor. Er zeigt Zeichnungen und Fotos von bereits realisierten Wasserspielplätzen. Dabei sind auch solche aus den Nachbargemeinden Blankenrath, Kastellaun und Grenderich. Als „Favorit“ bezeichnet J. Wiersch dabei den Wasserspielplatz in Grenderich. Dort wurde ein Großteil der Spiele in Eigenleistung aufgebaut.

Insgesamt stellt sich das Team die Umsetzung wie folgt vor:

1. Ein Bereich mit einem Wasserspielplatz,
2. Ein Bereich mit Sitzgruppen aus Holz inkl. Sonnenschutz,
3. Ein Bereich mit „Senioren – Geräten“ (z.B.: Rückentrainer, Barfußpfad, Labyrinth, Bückdichbaum, Murmeltisch, etc.)

Zu erwähnen bleibt, dass am Wasserspielplatz das Wasser (es muss Frischwasser sein) über eine manuelle Pumpe gefördert werden muss.

Der Beigeordnete F. Angsten führt anschließend aus, mit welchen Ausgaben im Falle einer Umsetzung grob zu rechnen ist.

- | | |
|--|--------------|
| 1. Wasserspielplatz: | ca. 15.000 € |
| 2. Sitzgruppen (1 Tisch mit 8 – 9 Bänken): | ca. 6.000 € |
| 3. Generationenpark: | ca. 26.000 € |

Mittels Eigenleistungen könnten die Kosten gesenkt werden.

Da noch ein drittes Angebot zur Auftragsvergabe fehlt, kann in der heutigen Ratssitzung noch kein Beschluss zu diesem TOP gefasst werden.



4 Neufassung der Friedhofssatzung für den Bestattungswald „Am Fürstengrab“

Der Vorsitzende erläutert, dass die VG-Verwaltung die OG Mastershausen darauf aufmerksam gemacht habe, an der Satzung diverse Punkte zu ändern. Der Vorsitzende erläutert die einzelnen Punkte. Siehe Anlage „B“ zu dieser Niederschrift.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag den Satzungstext wie vorgestellt zu übernehmen.

Beschluss: - einstimmig -

5 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kastellaun – Beratung und Beschlussfassung über Änderungswünsche der Ortsgemeinde

Seitens der OG Mastershausen besteht aktuell kein Änderungsbedarf am Flächennutzungsplan. Ausdrücklich auch nicht im Zusammenhang mit dem geplanten Bau der Heizungsanlage für die Dorfwärme. Für die Zukunft wäre aber ggf. die Ausweisung von Flächen für nachwachsende Rohstoffe ein möglicher Änderungsgrund.

Beschlussvorschlag:

Es werden keine Änderungswünsche aufgenommen.

Beschluss: - einstimmig -

6 Antrag zum Dorfzentrum

Der Vorsitzende formuliert einen Antrag zum Thema Dorfzentrum wie folgt:

„Antrag auf Genehmigung eines Dorfzentrums und der Gründung eines wirtschaftlichen Vereins bei der ADD“. Mit diesem Antrag, so der Vorsitzende, sei die Basis für die weiteren Schritte zur Errichtung eines Dorfzentrums gestellt.

Ratsmitglied E. Haberkamp erwähnt, dass dieser Antrag im Jahre 2018 bereits gestellt wurde. Zum Zeitpunkt der Antragstellung gab es die Aussage des ortsansässigen Bäckers, er wolle seinen Betrieb nur noch 2 Jahre führen. Das Lebensmittelgeschäft Grohar bliebe nach Aussage der Eigentümer nur noch solange geöffnet bis es einen Dorfladen bzw. ein Dorfzentrum gäbe. Unter diesen Prämissen gab es eine Voranfrage an die ADD („Projekt der Daseinsfürsorge“ um die Versorgung der Bürger sicherzustellen). Es wurde um Auskunft gebeten, ob die OG die Erlaubnis zur Gründung eines wirtschaftlichen Vereins erhalten könne. Die ADD hatte diese Anfrage positiv beschieden. Die grundsätzlichen Voraussetzungen seien erfüllt.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden erklärt E. Haberkamp, dass damals kein Businessplan erforderlich war, und dieser nach ihrem Wissen auch heute nicht gefordert sei. Dennoch sei es wünschenswert einen solchen zu haben. Frau Haberkamp führt ferner aus, dass eine konkrete Genehmigung der ADD voraussetzt, dass nun weitere Aktivitäten (Planungsvariante auswählen, Kostenschätzung, Gründung wirtschaftlicher Verein) durch den Ortsgemeinderat erfolgen müssen. Erst danach könne sinnvollerweise ein Genehmigungsantrag an die ADD gestellt werden.

Es schließt sich eine weitere Diskussion an, an deren Ende der Vorsitzende seinen Antrag zurückzieht. Es wird kein Beschluss gefasst.



7 Mitteilungen und Anfragen

1 Eichenprozessionsspinner

Es wurden diverse Nester dieses Schädling durch Verbrennung vernichtet.

2 Gemeindewiesen für private Nutzung

Es liegen Anfragen von ca. 10 – 12 ortsansässigen Personen vor, die gerne Grünflächen am Ortsrand pachten möchten

3 Baugebiet

Derzeit gibt es zwei Personen/Familien, die sich für einen Bauplatz interessieren.

Anmerkungen/Fragen der Ratsmitglieder:

1 J. Schneiders („Ruhebänke“)

J. Schneiders macht darauf aufmerksam, dass die in der Gemarkung der OG aufgestellten Ruhebänke teilweise zuwachsen bzw. zugewachsen sind. Hier wäre ein Rückschnitt der Bäume/Sträucher wünschenswert bzw. notwendig.

2 K. Thomas (Geplanter Leuchtmittelaustauschtag)

K. Thomas fragt an, ob es bereits einen Ersatztermin für den geplanten Leuchtmittelaustauschtag gäbe. Der Vorsitzende erklärt, dass dies erst nach Ende der Coronaepidemie stattfinden wird.



Anhang A

zu TOP 1 Bestätigung der Niederschrift über die 10. Sitzung (KW 2019 – 2024) des Ortsgemeinderates Mastershausen vom 27.05.2020 -öffentlicher Teil-

Einwände gegen die Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 27. Mai 2020 zu TOP 2 Dorfzentrum/Dorfläden

Einwände in Bezug auf die Wiedergabe des Vortrages des Vorsitzenden:

Im Satz 1 der Niederschrift heißt es:

Der Vorsitzende hält zunächst einen Rückblick zu dem Thema und lässt die bisherigen Aktivitäten und Beschlüsse, die in diesem Zusammenhang gefasst wurden (seit 2012) **noch einmal Revue passieren**.

Richtig ist, dass der Vorsitzende eine Übersicht über die bisherigen 8 Beschlüsse des Gemeinderates zum Projekt Dorfzentrum, die in der Zeit von 2016 bis 2019 gefasst wurden, zeigte, **jedoch ohne die Beschlüsse im Einzelnen vorzustellen**. Richtig ist auch, dass der Vorsitzende eine Übersicht zu den bisher getätigten Ausgaben der Gemeinde zur Vorbereitung des Projektes Dorfzentrum zeigte, **jedoch ohne auf die einzelnen Positionen einzugehen**.

Im Satz 2 der Niederschrift heißt es:

In der Folge listet OB Christ Beispiele bestehender Dorfläden aus der Region auf und geht auf deren jeweilige Eigenheiten ein.

Nicht erwähnt ist in der Niederschrift **die entscheidende Passage im Vortrag des Vorsitzenden, statt des Neubaus eines Dorfzentrums, den er mit 1 bis 1.7 Mio Euro bezifferte, das Geschäft der Bäckerei Bertgen auf Kosten der Gemeinde zu einem Lebensmittelladen umzubauen; dass er dabei von einer Verkaufsfläche von 120 qm ausginge, dass er die Umbaukosten auf 200.000,- Euro schätze, dass er mit Zuschüssen in Höhe von 80.000,- Euro rechne, dass der Umsatz wahrscheinlich max. 250.000,- Euro betragen werde und, dass der geschätzte Überschuss (bei Backwarenverkauf) bei 8.000,- Euro/Jahr liege**.

An keiner Stelle der Niederschrift ist erwähnt, dass der Vorsitzende forderte, dass binnen 1 bis 1 1/2 Wochen ein Beschluss zu dem vorgestellten Projekt gefasst werden müsse.

Im 2. Absatz, Satz 2 der Niederschrift heißt es:

Es ging darum, auszuloten, ob Herr Kleinmann, unter bestimmten Bedingungen, bereit sei, einen Lebensmittelladen in Mastershausen zu betreiben.

Nicht erwähnt ist in der Niederschrift, dass der Vorsitzende Herrn Kleinmann dafür zu gewinnen versucht hatte, den umgebauten Bäckereibetrieb Bertgen als einen Lebensmittelladen zu betreiben. Nicht erwähnt ist in der Niederschrift, dass er Herrn Kleinmann einen Zuschuss der Gemeinde zu den Betriebskosten in Höhe von 2.000,- Euro monatlich angeboten hatte. Und, dass Herr Kleinmann, wie der Vorsitzende berichtet hatte, mit dem Hinweis abgelehnt habe, das rechne sich nicht.

Im 5. Absatz, letzter Satz der Niederschrift heißt es:

Da die Bäckerei mittlerweile auch Wurst und Käse zum Verkauf anbietet und einen Paket-, Postdienst betreibt, könnte ggf. auch für diese Produkte/Dienstleistungen eine Mitbewerbersituation entstehen, die dann ebenfalls zu Problemen führt.



Nicht erwähnt ist in der Niederschrift, dass der Vorsitzende in diesem Zusammenhang auf § 85 GemO verwies, demzufolge jede gewerbsmäßige Konkurrenz unzulässig sei. Nicht erwähnt ist in der Niederschrift die Auskunft, die der Vorsitzende auf eine Nachfrage aus dem Rat gab, ob es dann nur diese eine Möglichkeit gäbe, das Problem zu lösen, indem man den Betrieb Bertgen umbauet. Diese Frage beantwortete der Vorsitzende mit „Ja“.

Im 7. Absatz, erster Satz der Niederschrift heißt es:

Schließlich wird vorgeschlagen, dass sich **eine Arbeitsgruppe** bilden solle, die die kritischen Punkte aufarbeitet und in ein Konzept bringt.

Nicht erwähnt ist in der Niederschrift, dass der Vorsitzende vorgeschlagen hat, dass sich eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Gemeinderates bilden solle.

Einwände in Bezug auf die Wiedergabe von Redebeiträgen seitens der Gemeinderäte und der Zuschauer:

Im 5. Absatz, erster Satz der Niederschrift heißt es:

Im Anschluss diskutieren Rat und die anwesenden Zuschauer über das Thema. Zentraler Streitpunkt bzw. die zentrale Frage dabei ist, ob in einem Dorfladen, betrieben durch einen wirtschaftlichen Verein oder eine Genossenschaft, Backwaren angeboten werden dürfen oder nicht.

Nicht erwähnt werden dagegen in der Niederschrift Redebeiträge aus den Reihen des Gemeinderates und der Zuschauer, die mindestens ebenso gewichtig waren, z.B.:

- Es sei doch sehr problematisch, wenn die Gemeinde in ein Privatgebäude 200.000 Euro investieren wolle!?
- Was koste es, wenn der Bäcker sein ganzes Anwesen an die Gemeinde verkaufen würde? Wären dann die Gesamtinvestitionen vergleichbar?
- Warum habe der Bürgermeister ausgerechnet den Laden des Bäckers Bertgen für sein Lebensmittelprojekt ausgesucht? Es gebe doch auch noch andere Läden im Dorf, die in Frage kämen!
- Wie solle bei dem Ladenprojekt Bertgen das Parkplatzproblem gelöst werden? Es gebe doch offensichtlich zu wenige Parkplätze.
- Wie sollen bei dem bestehenden Bäckereiladen zukünftig die Probleme mit der barrierefreien Begehrbarkeit gelöst werden?
- Wenn im Dorfzentrum ausschließlich Bio-Brot angeboten würde, dann entfiere doch das Konkurrenzproblem. Bäcker Bertgen biete ja kein biologisches Brot an.
- Von Fachleuten wie der Firma DORV sei immer wieder darauf hingewiesen worden, dass ein Lebensmittelladen alleine wirtschaftlich nicht genügend tragfähig sei um professionelle Mitarbeiter zu bezahlen. Ob der Bürgermeister diese Erfahrung von Experten wirklich in Frage stellen wolle?
- Wenn der Eröffnungstermin für das Dorfzentrum realistischer Weise auf das Jahr 2023 gelegt würde, gäbe es eine nur kurze Übergangsphase, die man aber überbrücken könne.



Nicht erwähnt wurde das umfangreiche Plädoyer von Ratsmitglied E. Haberkamp, das hier noch einmal zusammengefasst wiedergegeben wird:

E. Haberkamp führt aus, dass in den letzten Jahren zum Dorfzentrum bereits eine umfassende Grundlagenarbeit geleistet worden sei. Die Erkenntnisse aus den Besichtigungen vieler unterschiedlicher Läden seien in die Planung des Dorfzentrums eingeflossen. Es habe sich da bestätigt, was Fachleute immer wieder gesagt hätten, dass nämlich ein reines Lebensmittelgeschäft ohne Zusatzangebote wirtschaftlich nicht tragfähig sei. Viele der besichtigten Läden hätten zum Beispiel ergänzend zum Laden ein Café zumeist mit einer Außengastronomie betrieben. Jedes zusätzliche Angebot helfe, Leben in das Dorfzentrum zu bringen. Das Dorfzentrum solle aber ja ausdrücklich nicht nur eine Neuauflage der bisherigen Lebensmittelläden des Dorfes sein, sondern Mittelpunkt des Dorfes für viele verschiedene Aktivitäten. So solle es ein Café/Bistro mit Außengastronomie und einen Getränkemarkt geben, evtl. eine Paketstation und einen Bankautomaten, außerdem einen Raum für Bürgermeister oder Dorfschwester oder Arzt, einen Saal mit guter Akustik für Feste und andere Anlässe. Insofern sei das geplante Dorfzentrum mit dem vorgeschlagenen Laden Bertgen überhaupt nicht zu vergleichen. Außerdem gebe es einen Beschluss des Gemeinderates, der besage, dass nicht das Anwesen Bertgen sondern das ehem. Anwesen Anna Christ der künftige Standort eines Dorfzentrums sein solle. Außerdem sei die Konzeption der Firma DORV für den Lebensmittelladen des Dorfzentrums in der Praxis erprobt. Ein Laden von der Art, wie ihn der OB Christ vorstellte, habe nach Ansicht von Fachleuten keine Chance. Außerdem widerspreche der Umbau der Bäckerei dem Willen der großen Mehrheit der Einwohner des Dorfes, die sich bei einer repräsentativen Umfrage mit über 80 Prozent für ein Dorfzentrum ausgesprochen hätten. Die Probleme mit der angeblichen Konkurrenz seien alle zu lösen, entsprechende Vorschläge seien wiederholt im Rat vorgetragen worden. Man müsse auch bedenken, dass bereits hohe Gelder in die Planung des Projektes Dorfzentrum geflossen seien. Die seien dann verloren. Außerdem gingen zu erwartende Zuschüsse verloren, wenn das Projekt nicht verwirklicht würde. Der Rat müsse nun entscheiden, was er wolle: Einen Lebensmittelladen, dessen wirtschaftliche Tragfähigkeit bezweifelt werden darf, oder ein Dorfzentrum. Es gehe darum, ob an dem ursprünglichen, ausgereiften Plan des Baus eines Dorfzentrums festgehalten werden solle, oder ob Geld in den Umbau der Bäckerei Bertgen investiert werden sollte, obwohl der Laden Bertgen doch offensichtlich das Gegenteil von dem sei, was der Rat seit Jahren diskutiert habe.



Anhang B

zu TOP 4 Neufassung der Friedhofssatzung für den Bestattungswald „Am Fürstengrab“

Ortsgemeinde Mastershausen

Friedhofssatzung für den Bestattungswald "Am Fürstengrab"

vom
2020

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Mastershausen hat in der Sitzung am **2020** auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes von Rheinland-Pfalz (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Neben der allgemeinen Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Mastershausen wird diese Satzung für den Bestattungswald "Am Fürstengrab" erlassen.
- (2) Der Bestattungswald "Am Fürstengrab" umfasst die als Waldbestattungsfläche auf den Grundstücken Flur 21, Flst-Nr. 27/5 und 27/9 der Gemarkung Mastershausen genehmigte Waldfläche. Nach aktuellem Forsteinrichtungswerk entsprechen die Grundstücke den Waldorten 28b (östlicher Teil), 28c und 27c². Das Areal der genehmigten Waldfläche ist in der Übersichtskarte im Anhang dargestellt.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Bestattungswald "Am Fürstengrab" ist eine seit 2013 bestehende öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Mastershausen.
- (2) Er dient neben der Bestattung von Einwohnern der Ortsgemeinde Mastershausen auch der Beisetzung von Personen, die oder deren Angehörigen ein Nutzungsrecht zur Bestattung im Bestattungswald "Am Fürstengrab" erworben haben.
- (3) Gemeindeglieder haben einen Anspruch auf Bestattung im Bestattungswald.

§ 3 Nutzungskonzept des Bestattungswalds

Der Bestattungswald bleibt in seinem Erscheinungsbild naturbelassen und darf nicht gestört und verändert werden. Für die Bestattung sind ausschließlich biologisch abbaubare und kompostierbare Urnen mit der Asche der Verstorbenen zugelassen (§ 8).

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Bestattungswald darf nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit betreten werden.
- (2) Die Ortsgemeinde Mastershausen kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.



- (3) Bei starkem Wind ab Windstärke 8 auf der Beaufortskala (62 bis 74 km/h), Gewitter, Glätte, Schneeglätte und sonstigen besonderen Gefahrenlagen ist der Bestattungswald geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5 Verhalten im Bestattungswald

- (1) Jeder hat sich auf dem Bestattungswald der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Das Betreten des Ruhewaldes geschieht auf eigene Gefahr. Insbesondere ist auf ein angemessenes Schuhwerk zu achten um Verletzungen zu vermeiden.

In dem Ruhewald ist es u.a. untersagt:

- Beisetzungen oder Gedenkfeiern zu stören,
 - Waren und gewerbliche Dienste jeder Art anzubieten.
 - Werbung zu betreiben, Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Druckschriften die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig oder üblich sind
 - den Bestattungswald und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen.
 - Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, die nicht im Zusammenhang mit der Ruhewaldkonzeption stehen,
 - Zu picknicken oder zu campieren, mit Pferden über das Ruhewaldgelände zu reiten
 - zu lärmern, Musikwiedergabegeräte oder Lautsprecher dürfen nur anlässlich von Bestattungsfeiern in angemessener Lautstärke betrieben werden
 - zu rauchen, Kerzen aufzustellen oder offenes Feuer anzuzünden.
 - an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
 - außerhalb der ausgewiesenen Zufahrtswege, insbesondere im Bereich der Friedhofswegen mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge von Hilfsorganisationen und Rettungsdienste, der Polizei, von Beauftragten der Ortsgemeinde und der Forstverwaltung,
 - bauliche Anlagen zu errichten,
 - Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und bei Beisetzungen angeleinte Hunde.
- (3) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde des Bestattungswalds zu vereinbaren sind.



3
§ 6 Bestattungen

- (1) Bestattungen sind unverzüglich, spätestens sieben Werktage vor der Bestattung bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die nach dem Bestattungsgesetz erforderlichen Unterlagen beizufügen. Bei Bestattungen von Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht nach dieser Satzung erworben haben, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Ortsgemeinde Mastershausen festgesetzt. Bestattungen finden grundsätzlich nur an Werktagen statt. Für Bestattungen am Freitagnachmittag und an Samstagen wird ein Zuschlag erhoben. Bei der Festsetzung des Bestattungstermins werden Wünsche der Grabnutzungsberechtigten nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Gedenkfeiern für im Bestattungswald Bestattete und andere nicht unmittelbar mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde anzumelden.
- (4) Ein Beauftragter der Gemeinde nimmt an den Bestattungen teil.

§ 7 Nutzungsberechtigte, Nutzungsdauer und Nutzungsrechte

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten im Bestattungswald werden auf Antrag verliehen. Sie können bereits vor dem Tod des Antragstellers verliehen werden. Ein Vertragsrücktritt ist ausgeschlossen. Die Nutzungsdauer beträgt 50 Jahre für einen einzelnen Grabplatz am Gemeinschafts-Ruhebaum. Für einen Familien-Ruhebaum beträgt sie maximal 100 Jahre und verringert sich mit jedem Jahr des Bestehens des Bestattungswaldes um ein Jahr (s.Anlage).
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der Grabnutzungsgebühr und der Verleihung der Nutzungsurkunde.
- (3) Bestattungen während der Nutzungszeit dürfen nur stattfinden, wenn die Mindestruhezeit nach § 10 nicht unterschritten wird.
- (4) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese Benennung muss schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Mastershausen erfolgen.
- (5) Wird keine Regelung getroffen oder nimmt der Benannte die Übertragung des Nutzungsrechts nicht an, so sind in nachfolgender Reihenfolge nutzungs-berechtigt und verpflichtet:
 1. Der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner des Verstorbenen,
 2. die Kinder des Verstorbenen,
 3. die Stiefkinder des Verstorbenen,
 4. die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter des Verstorbenen,



4

5. die Eltern des Verstorbenen,
6. die Geschwister des Verstorbenen,
7. die Stiefgeschwister des Verstorbenen,
8. alle nicht unter die Ziff. 1 bis 7 fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen nach Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 ist jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt und nutzungsverpflichtet.

Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf dem das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (6) Das Nutzungsrecht am Familienruhebaum kann während der Nutzungszeit auf andere Personen durch Weitergabe bzw. Vererbung übertragen werden. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn der ursprüngliche vorgesehene Nachfolger sowie der neue Nachfolger schriftlich zugestimmt hat und eine Eintragung im Ruhestättenregister erfolgt ist.
- (7) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der Mindestruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Gemeinde zu erklären.

§ 8 Zugelassene Urnen

- (1) Im Bestattungswald zugelassene Urnen mit der Asche der Verstorbenen müssen aus biologisch leicht abbaubaren, umweltfreundlichen und kompostierbaren Material bestehen und fest verschlossen sein.
- (2) Die Urne ist mit dem in § 9 Abs. 3 der Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes benannten Angaben zu kennzeichnen.

§ 9 Ausheben der Urnengräber

- (1) Die Ortsgemeinde Mastershausen hebt die Urnengräber aus und verschließt sie wieder.
- (2) Die Tiefe der Bestattung richtet sich nach den anerkannten bestattungrechtlichen Vorschriften und beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,5 m.

§ 10 Ruhezeit

- (1) An den Ruhestätten im Bestattungswald „Am Fürstengrab“ wird kein Eigentum erworben, sondern ein Nutzungsrecht nach dieser Satzung.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt gemäß § 3 BestG-DVO Rheinland-Pfalz 15 Jahre. Die Ruhezeit ist innerhalb des gewährten Nutzungsrechtes einzuhalten.



§ 11 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Aschen bedürfen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinde.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der Nutzungsberechtigte.
- (3) Die Umbettung wird von der Ortsgemeinde Mastershausen durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung nach vorheriger Anhörung des Nutzungsberechtigten.
- (4) Die Aufwendungen der Umbettung hat der antragstellende Grabnutzungsrechte zu tragen.

§ 12 Art der Grabstätten

- (1) Im Bestattungswald werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Einzelruhestätten für eine einzelne Bestattung einer Urne an einem Gemeinschafts-Ruhebaum
 - b) Baumruhestätten für die Bestattung von bis zu 10 Urnen an einem dafür vorgesehenen Familien-Ruhebaum
 - c) Einzelruhestätten für Säuglinge bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres, sowie totgeborene Kinder und Fehlgeburten am „Baum zum Regenbogen“
 - d) Grabfelder Einzelruhestätten „Treue Gefährten“, für die Beisetzung von Mensch und Tier in einem im Ruhewald separat ausgewiesenen Bereich für 10 Grabfelder an einem Gemeinschafts-Ruhebaum mit jeweils maximal 4 Urnen
- (2) Die in Absatz 1 a) und b) genannten Ruhestätten werden entsprechend den Festsetzungen des Friedhofsbelegungsplans in Kategorien A bis C unterschieden.
- (3) Baumruhestätten mit der Möglichkeit zur Bestattung von bis zu 10 Urnen können nur zur Nutzung innerhalb eines Verwandten- und Freundeskreises, für Partner sowie für Einzelpersonen vergeben werden. Diese Regelung soll sicherstellen, dass Veräußerungen einzelner Grabplätze an Dritte durch den Nutzungsberechtigten ausgeschlossen werden.
- (4) In einem Einzelruhestättengrabfeld „Treue Gefährten“ können auf Antrag Urnen mit der Asche von Menschen und Heimtieren in einer eigenen Ruhestätte beigesetzt werden. In dieser muss mindestens die Beisetzung eines Menschen und eines Tieres erfolgen. Für die Beisetzung sind biologisch leicht abbaubare, umweltfreundliche und kompostierbare Urnen zu verwenden. Mit Zustimmung des Antragstellers geht das Eigentum an den Grabbeigaben mit der Beisetzung auf den Friedhofsträger über. Eine Herausgabe ist ausgeschlossen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einer bestimmten Ruhestätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.



§ 13 Bestattungsbuch

Die Ortsgemeinde Mastershausen führt für die Ruhestätten auf dem Bestattungswald ein Bestattungsbuch, aus dem die veräußerten Plätze und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages ersichtlich sind.

§ 14 Markierungen, Grabpflege

- (1) Die Ortsgemeinde Mastershausen kennzeichnet auf Wunsch jede Ruhestätte mit einem einheitlichen rechteckigem Schild aus eloxiertem Aluminium in Augenhöhe. Für die am Ruhebaum bestatteten Verstorbenen sind Schilder in DinA7- bis max. DinA6-Format zulässig. Auf den Schildern können Trauersprüche und Insignien angebracht oder einfach nur der Name des Verstorbenen sowie das Geburts- und Sterbedatum vermerkt werden. Bestattungen ohne Namensnennungen sind ebenfalls möglich.
- (2) Die Pflege des Ruhewaldes und der Ruhestätten erfolgt ausschließlich durch die Ortsgemeinde. Pflegeeingriffe durch Nutzungsberechtigte oder Dritte sind nicht zulässig. Der Ruhewald soll als gewachsene naturbelassene Anlage in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Grabschmuck, Grabmale, Anpflanzungen und eine Grabpflege im herkömmlichen Sinne sind grundsätzlich untersagt. Das Niederlegen einer einzelnen, natürlichen Blume pro Grabstätte anlässlich des Geburts-, Namens-, oder Todestages ist jedoch erlaubt. Sie darf nicht mit unverrottbarem Material eingebunden sein.

Nach einer Bestattung ist es gestattet, Grabschmuck für maximal 14 Tage am Grab zu belassen.

§ 15 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt bzw. erworben sind, richtet sich die Ruhezeit nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 16 Haftung

- (1) Der Ortsgemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Bestattungswaldes seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Ortsgemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Nutzungsberechtigte haften für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden, die in Folge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsordnung widersprechenden Benutzungen entstehen. Sie haben die Ortsgemeinde Mastershausen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Nutzungsberechtigte oder Handelnde zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.



§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) bei Starkwind, Glatteis, Schneeglätte entsprechend § 4 Abs. 3 den Bestattungswald betritt,
- b) sich nicht entsprechend der Würde des Ortes gem. § 5 Abs. 1 verhält, insbesondere
 - Rauchkerzen aufstellt oder offenes Feuer entzündet,
 - außerhalb der ausgewiesenen Zufahrtswege, insbesondere im Bereich der Friedhofswege mit Fahrzeugen gem. § 5 Abs. 2 fährt,
 - nicht gem. § 5 Abs. 2 zugelassene Tiere mitbringt,
 - während Bestattungen oder Gedenkfeiern laute Arbeiten ausführt,
 - den Waldfriedhof und seine Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt,
 - Abfälle oder sonstige Reste außerhalb hierfür bestimmter Stellen ablagert,
 - Waren oder gewerbliche Dienste jeder Art anbietet,
 - nicht gem. § 5 Abs. 2 zugelassene Druckschriften verteilt,
 - auf dem Bestattungswaldgelände lärmt, Musikwiedergabe oder Lautsprecher außerhalb zugelassener Bestattungsfeiern betreibt,
 - auf dem Bestattungswaldgelände lagert,
- c) gem. § 14 Abs. 2 nicht zugelassene Pflegeeingriffe vornimmt oder das naturbelassene Erscheinungsbild stört oder Grabschmuck, Grabmale, Gedenksteine aufstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S.481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 18 Entwidmung

- (1) Der Bestattungswald kann aus zwingendem öffentlichem Interesse entwidmet werden.
- (2) Die Absicht der Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen.



**II. Entgelt-
Liste**

**§ 19 Erhebungsgrundsatz für die Benutzung des
Bestattungswalds und für Amtshandlungen**

Auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Entgelte nach den nachfolgenden Vorschriften erhoben.

§ 20 Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet:

- a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse diese vorgenommen wird.
- b) wer die Entgeltschuld der Ortsgemeinde Mastershausen gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Entgeltschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsentgelte sind verpflichtet:

- a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt.
- b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

(3) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

(1) Die Entgeltschuld entsteht:

- a) bei Verwaltungsentgelte mit der Beendigung der Amtshandlung.
- b) bei den Benutzungsentgelten mit der Verleihung des Grabnutzungsrechts.

Die Verwaltungsentgelte und die Benutzungsentgelte werden einen Monat nach Bekanntgabe der Entgeltfestsetzung zur Zahlung fällig.

§ 22 Verwaltungsentgelte

(1) Für folgende Verwaltungsleistungen werden die nachfolgenden Entgelte erhoben:

1.1 Ausstellung einer Beisetzungsbestätigung auf Antrag	25 €
1.2 Erteilung einer Ausnahme von Festsetzungen der Friedhofsordnung	50 €
1.3 Erteilung einer Umbettungsgenehmigung	50 €
1.4 Neuausstellung verloren gegangener Nutzungsrechtsurkunden	25 €



Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 16. Juni 2020

- (2) Ansonsten findet die Satzung der Verbandsgemeinde Kastellaun über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und ergänzend das gültige Gebührenverzeichnis der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebühren) der Ortsgemeinde Mastershausen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

§ 23 Benutzungsentgelte

- (1) Die Entgelte für die Beisetzung einer Urne einschließlich Grabauswahl sowie Herstellen und Schließen des Grabes, Bereitstellen der Infrastruktur und Begleitung der Bestattung betragen derzeit 250 € je Bestattungsfall.
- (2) Für Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag zum Benutzungsentgelt in Höhe von 30,00 € (auf 280,00 €) erhoben.
- (3) Die Kosten für die Herstellung eines Aluminiumschildes betragen:
- DinA7:
60,00 €
DinA6:
80,00 €
- (4) Für die Einräumung von Rechten an Ruhestätten im Bestattungswald „Am Fürstengrab“ werden folgende Entgelte erhoben:

Ruhestätte	Entgelt
Baumruhestätte (Familien-Ruhebaum) Kategorie A für Bestattungen bis zu 10 Urnen	7.000 €
Baumruhestätte (Familien-Ruhebaum) Kategorie B für Bestattungen bis zu 10 Urnen	5.000 €
Baumruhestätte (Familien-Ruhebaum) Kategorie C für Bestattungen bis zu 10 Urnen	3.000 €
Einzelruhestätten an einem Gemeinschafts-Ruhebaum Kategorie A	750 €
Einzelruhestätten an einem Gemeinschafts-Ruhebaum Kategorie B	550 €
Einzelruhestätten an einem Gemeinschafts-Ruhebaum Kategorie C	350 €
Einzelruhestätten am „Baum zum Regenbogen“	kein Entgelt
Grabfeld bis maximal 2 Urnen an einem Gemeinschafts-Ruhebaum für „Treue Gefährten“	600 €
Grabfeld bis maximal 4 Urnen an einem Gemeinschafts-Ruhebaum für „Treue Gefährten“	1.100 €

- (5) Für sonstige Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht einzeln aufgeführt oder in vorstehenden Entgelten nicht enthalten sind, werden die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten erhoben.
- (6) Bei vorzeitig, vor Ablauf der Ruhezeit auf das Nutzungsrecht Verzichteten Ruhestätten wird das entrichtete Entgelt nicht erstattet.



§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzungen vom 30.09.2013, 12.03.2015, 13.09.2019 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Mastershausen, den 2020

Ortsgemeinde Mastershausen

(Christ)

Ortsbürgermeister



Anlage zu § 7 Abs.1
zur Satzung der Ortsgemeinde
Mastershausen für den Bestattungswald
„Am Fürstengrab“

Die Nutzungsdauer für einen Familien-Ruhebaum beträgt maximal 100 Jahre und verringert sich mit jedem Jahr des Bestehens des Bestattungswaldes um ein Jahr.

Erwerb des Nutzungsrecht im Jahr	Maximale Nutzungsdauer	Ende der Nutzungsdauer
2013	100 Jahre	2113
2014	99 Jahre	2113
2015	98 Jahre	2113
2016	97 Jahre	2113
2017	96 Jahre	2113
2018	95 Jahre	2113
2019	94 Jahre	2113
2020	93 Jahre	2113
2021	92 Jahre	2113
2022	91 Jahre	2113
2023	90 Jahre	2113
2024	89 Jahre	2113
2025	88 Jahre	2113
2026	87 Jahre	2113
2027	86 Jahre	2113
2028	85 Jahre	2113
2029	84 Jahre	2113
2030	83 Jahre	2113
2031	82 Jahre	2113
2032	81 Jahre	2113
2033	80 Jahre	2113
2034	79 Jahre	2113
2035	78 Jahre	2113
2036	77 Jahre	2113
2037	76 Jahre	2113
2038	75 Jahre	2113
2039	74 Jahre	2113
2040	73 Jahre	2113
2041	72 Jahre	2113
2042	71 Jahre	2113
2043	70 Jahre	2113

**Anlage zu § 14 Abs. 1
zur Satzung der Ortsgemeinde
Mastershausen für den Bestattungswald
„Am Fürstengrab“**

Für die einheitliche Markierung einer Ruhestätte wird obligatorisch eine kreisrunde Plakette aus eloxiertem Aluminium in Augenhöhe am Bestattungsbaum angebracht. Zusätzlich möglich ist das Anbringen folgender Gedenktafeln, die von der Ortsge- meinde Mastershausen zur Verfügung gestellt werden.

- Gedenktafel aus eloxiertem Aluminium
- DinA7 bis max. DinA6
- Trauersprüche und -insignien
- Name des Verstorbenen
- Geburts- und Sterbedatum
- Bestattungen ohne Namensnennungen sind ebenfalls möglich

Karte

Abbildung 1: Lages des Bestattungswaldes „Am Fürstengrab“



Quelle: Geobasisinformation der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz 2011 (Lanis)



Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 16. Juni 2020

Vorsitzender:

Schriftführer:

Anton Christ
Ortsbürgermeister

Karl Thomas